



Richtlinie

des Landkreises Alzey-Worms zur Förderung von außerschulischer Kinder- und Jugendbildung

Allgemeine Bestimmungen

Der Landkreis Alzey-Worms gewährt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zuschüsse für außerschulische Kinder- und Jugendbildung im Sinne des § 11 SGB VIII.

1. Förderrahmen

1.1. Gefördert werden außerschulische geschlossene Lehrgänge und Seminarreihen für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende im Sinne des §11 Abs. 3 S.1 SGB VIII mit allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildungsinhalten.

1.2. Nicht gefördert werden Konferenzen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen. Von der Förderung ausgenommen sind ferner Maßnahmen, die ausschließlich auf das Berufsleben beschränkt sind bzw. nur religiösen, parteipolitischen, wissenschaftlichen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben. Von der Förderung außerdem ausgenommen sind Veranstaltungen des Kreisjugendringes und der politischen Jugendverbände.

2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

3. Förderberechtigung

3.1. Zuschussberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sowie andere Träger der Jugendarbeit, die der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sind.

3.2. Es werden nur Teilnehmende, die ihren Wohnsitz im Kreisgebiet haben, gefördert. Das Alter der Teilnehmer ist beschränkt auf 12 - 27 Jahre. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

3.3. Die Gruppenleitenden müssen nicht im Kreisgebiet wohnen, aber mindestens 16 Jahre alt sein. Sie sind im Antrag gesondert mit „GL“ für Gruppenleitende zu

kennzeichnen. Unter den Gruppenleitenden muss mindestens eine volljährige Person sein.

Sollte eine gültige Jugendleitercard vorliegen ist die Bezeichnung „GL+“ stattdessen hinzuzufügen. Eine Kopie der gültigen Jugendleitercard ist dem Antrag beizulegen.

4. Förderungsumfang

4.1. Veranstaltungsdauer

4.1.1. Lehrgänge

Die Lehrgänge müssen mindestens 1 Tag bis maximal 15 Tage umfassen. Ein Zuschuss wird gewährt, wenn an jedem Tag ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden pro Tag durchgeführt, wird der halbe Zuschusssatz gewährt. Bei mindestens drei zusammenhängenden Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag als voller Tag, wenn jeweils ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

4.1.2. Seminarreihen

Eine Seminarreihe beschäftigt sich inhaltlich mit einem Gesamtthema, findet in inhaltlichen Themeneinheiten von mindestens 2 Stunden pro Treffen statt und umfasst insgesamt mindestens 6 Stunden inhaltliches Programm. Pro 6 volle Stunden Programm gibt es - äquivalent zu den Lehrgängen - den vollen Tagessatz. Entsprechend den halben Tagessatz für weitere 3 volle Stunden.

4.2. Teilnehmendenzahlen

Es müssen mindestens 5 Teilnehmende und 1 Gruppenleitung an der Maßnahme teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmende kann 1 Gruppenleitung mitgerechnet werden. Die Teilnehmendenzahl ist begrenzt auf in der Regel 40 Teilnehmende. Für je 3 behinderte junge Menschen kann 1 Gruppenleitung mitgerechnet werden.

4.4. Förderhöhe

Die Zuschusshöhe beträgt pro Tag

für Teilnehmende	6,00 Euro
für behinderte Teilnehmende	12,00 Euro
für Gruppenleitende „GL“	8,00 Euro
für Gruppenleitende „GL+“	10,00 Euro

Nur bei kostenpflichtigen Bildungsmaßnahmen
zur Ermäßigung des Teilnahmebeitrages für
Teilnehmende aus einkommensschwachen
Haushalten bzw. für arbeitslosen Jugendlichen zusätzlich 4,00 Euro

5. Antragsverfahren

5.1. Der Kreiszuschuss ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres, zu beantragen. Der Antrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

5.2. Von den Lehrgängen zur außerschulischen Kinder und Jugendbildung ist ein genaues, nach Arbeitsstunden aufgegliedertes Programm beizufügen.

5.3. Haben behinderte junge Menschen teilgenommen, fügt der Träger dem Antrag eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder eines sonstigen Nachweises gemäß Schwerbehindertengesetz bei.

5.4. Haben Inhabende der Jugendleitercard als Gruppenleitende teilgenommen, wird eine entsprechende Ausweiskopie dem Antrag beigefügt.

5.5. Haben junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten/jugendliche Arbeitslose teilgenommen ist der ergänzende Antrag „Förderung von jugendlichen Arbeitslosen/ jungen Menschen aus einkommensschwachen Haushalten“ dem Antrag hinzuzufügen. Der Träger bestätigt darin, dass die Belege* auf deren Grundlage die zusätzliche Förderung erfolgt, vorliegen. Diese Belege sind 5 Jahre aufzuheben. Zudem wird eine Teilnahmebeitragsermäßigung für die genannten Teilnehmenden um mindestens 4,00 Euro pro Tag für diese bestätigt.

**für junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten:*

Lernmittelfreiheit, unentgeltliche Ausleihe von Lernmitteln, Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag bei niedrigem Einkommen, ALG I oder ALG II, vergleichbare Einkommensverhältnisse

für jugendliche Arbeitslose: entsprechender Nachweis in Form einer Bestätigung durch das Jobcenter

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 23.05.2019 in vorliegender Fassung mit Wirkung zum 01.07.2019 verabschiedet.